

3. für bauartzugelassene Strahleneinrichtungen, wenn die untr Ziff. 2 angegebenen Werte überschritten werden, die Strahleneinrichtungen aber von der Genehmigungspflicht befreit sind
4. für Geräte und elektronische Bauteile, in denen Elektronen mit nicht mehr als 5 kV beschleunigt werden und bei denen die unter Ziff 2 genannten Werte nicht überschritten werden
5. für Einrichtungen und Geräte, bei denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt, sofern das Dosisleistungäquivalent in einem Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche 0,1 mrem pro Stunde nicht überschreitet.

(3) Die Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für strahlenmedizinische Maßnahmen.

(4) Institutionen, die radioaktive Stoffe gemäß Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 oder Einrichtungen gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 erwerben, haben dies der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz innerhalb von 2 Wochen nach dem Erwerb anzuzeigen.

(5) Die in den §§ 2, 4, 5, 8 und 12 bis 16 der Strahlenschutzverordnung und in den §§ 1, 2, 6, 8, 16, 17, 19 bis 24 und 31 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grundsätze des Strahlenschutzes sind auch dann einzuhalten, wenn der Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.

§11

Voraussetzungen zur Genehmigungserteilung

(1) Die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie zum Betrieb von Kernanlagen und von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, wird erteilt, wenn

1. die Verwendung dem vorgesehenen Zweck entspricht und gegen den Einsatz keine Bedenken bestehen
2. die Anzahl der Beschäftigten, die unter Einwirkung ionisierender Strahlung arbeiten, auf das notwendige Maß begrenzt ist
3. die Beschäftigten die Gewähr für sorgfältiges und zuverlässiges Arbeiten bieten und eine ausreichende Qualifikation für die durchzuführenden Arbeiten besitzen
4. die in der Strahlenschutzverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Import von radioaktiven Stoffen und von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, setzt grundsätzlich voraus, daß diese den Strahlenschutzbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen. Der Importeur hat diesen Nachweis vor der Einfuhr zu erbringen.

(3) Für spezielle Institutionen kann von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt werden,

daß ein ständiger Strahlenschutzbereitschaftsdienst einzurichten ist.

(4) Die Genehmigung ist gebunden an:

1. die Institution
2. den in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter
3. den in der Genehmigung genannten Strahlenschutzbeauftragten
4. das in der Genehmigung genannte Arbeitsvorhaben
5. die Art und Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe oder die Kenndaten der Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden
6. die Arbeitsräume
7. die spezielle Arbeitsordnung.

(5) Ändern sich die personellen oder sachlichen Voraussetzungen, die der Genehmigungserteilung zugrunde gelegen haben, so ist innerhalb von 2 Wochen eine Genehmigungsänderung bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu beantragen.

(6) Gebäude, Arbeitsräume, Kontrollbereiche und technische Einrichtungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und zum Betrieb von Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind vor Erteilung der Genehmigung von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz in strahlenschutzmäßiger Hinsicht abzunehmen und freizugeben.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 12

Zustimmung zum Standort

(1) Die Zustimmung zum Standort ist im Stadium der Standortauswahl bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu beantragen.

(2) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Stationierung von Einrichtungen, deren Betrieb zur Bildung oder Ansammlung radioaktiver Stoffe führen kann, ist in Wohnhäusern nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Gegenstände, die die Forderungen des § 8 Absätze 3 bis 5 erfüllen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 13

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

(1) Die Zustimmung zu Vorbereitungsunterlagen oder zu Projekten ist vom Investitionsauftragnehmer zu beantragen. In der Phase der Investitionsvorbereitung ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz in Form von Konsultationen in die Vorbereitung der Investitionen einzubeziehen.